



Datum: 11. Juli 2023
Seite: 1 von 2

Zahl: FV 902-20/2023/Ru.

Verordnung,

des Gemeinderates der **Stadtgemeinde Ferlach vom 11. Juli 2023, Zl.: FV 902-20/2023/Ru.**,
mit der der **1. Nachtragsvoranschlag** für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt
in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	1.047.000
Aufwendungen:	€	1.018.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	28.500
--	---	--------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.482.900
Auszahlungen:	€	2.782.500

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 299.600
---	---	-----------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 1.1. Innerhalb eines Abschnittes sind folgende Voranschlagsstellen untereinander deckungsfähig:
- | | |
|--------------------------|----------------------|
| 0420 mit 4000, | 640 mit 642 |
| 4000 mit 401, | 700 mit 701, |
| 453 mit 455, | 727 mit 728 mit 729, |
| 456 mit 457 mit 459 | 800 mit 808, |
| jene der Postenklasse 5, | 810 mit 813, |
| | 824 mit 825. |
- 1.2. Folgende Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind innerhalb des gesamten ordentlichen Voranschlages deckungsfähig:
- a) die Leistungen für Personal (Postenklasse 5) mit Ausnahme jener der Teilabschnitte 7700 u.7710, 8500, 8510, 8520 und 8200 (Gebührenhaushalte),
 - b) die Leistungen des Wirtschaftshofes (Post 72019 und 72029), mit Ausnahme jener der Teilabschnitte 77 u-77, 850, 851 und 852 (Gebührenhaushalte),

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.771.600

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(RegRat Ingo Appé)